

# Amt Neverin

## Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich  
VO-36-BZ-26-592

## Anpassung der Nutzungsgebühren für die Turnhalle Sponholz auf Grundlage einer Benutzungs- und Entgeltordnung

<i>Organisationseinheit:</i> Fachbereich Bürgerservice & Zentrale Dienste	<i>Datum</i> 10.02.2026
<i>Bearbeitung:</i> Claudia Kurth	Verfasser: Kurth, Claudia

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Finanzausschuss der Gemeindevertretung Sponholz (Vorberatung)		Ö
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)	17.03.2026	Ö

### Sachverhalt

Gemäß § 6 Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) ist für Einrichtungen, die überwiegend der Inanspruchnahme einzelner Personen oder Personengruppen dienen, eine Nutzungsgebühr zu erheben. Die aktuell gültigen Nutzungsgebühren für die Turnhalle Sponholz sind wie folgt festgesetzt:

Nutzung der Turnhalle für den Sportbetrieb: 25,56 € / Monat  
Nutzung der Turnhalle für Privatveranstaltungen: 100,00 € / Nutzung

In Anlehnung an die Vorgaben des § 6 Abs. 2 KAG M-V sollen Nutzungsgebühren in regelmäßigen Abständen überprüft und neu kalkuliert werden. Zur Umsetzung dieser gesetzlichen Vorgabe wurde eine Gebührenkalkulation auf Grundlage der Haushaltsjahre 2023, 2024 und 2025 durchgeführt.

Auf Grundlage der durchgeführten Gebührenkalkulation ergeben sich für die jeweilige Nutzung der Turnhalle Sponholz folgende kostendeckende Gebührensätze für die nachfolgend aufgeführten Nutzergruppen:

**Nutzung der Turnhalle (ohne Barraum) für:**  
**Trainings-, Freizeit- und Sportbetrieb im wöchentlichen Rhythmus:**  
**24,19 € / Stunde**

**Nutzung der Turnhalle (inkl. Barraum) für:**  
**Private und Kommerzielle Veranstaltungen:** 25,24 € /  
**Stunde**

Alternativ wurde eine Mindestnutzungsgebühr kalkuliert, die ausschließlich die verbrauchsabhängigen Kosten berücksichtigt:

**Nutzung der Turnhalle (ohne Barraum) für:**

**Trainings-, Freizeit- und Sportbetrieb im wöchentlichen Rhythmus:  
10,90 € / Stunde**

**Nutzung der Turnhalle (inkl. Barraum) für:  
Private und Kommerzielle Veranstaltungen: **11,37 € /  
Stunde****

Zur rechtssicheren Regelung der Nutzung sowie zur verbindlichen Festsetzung der Entgelte ist die Einführung einer Benutzungs- und Entgeltordnung erforderlich. Diese regelt sowohl die allgemeinen Nutzungsbedingungen als auch die Höhe der Benutzungsgebühren.

**Mitwirkungsverbot**

Wer annehmen muss nach § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern von der Mitwirkung ausgeschlossen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert der oder dem Vorsitzenden des Gremiums anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie oder er sich in dem für die Öffentlichkeit bestimmten Teil des Sitzungsraumes aufhalten. Ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Gemeindevertretung in nichtöffentlicher Sitzung unter Ausschluss der betroffenen Person nach deren Anhörung.

**Beschlussvorschlag**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt auf Grundlage einer Benutzungs- und Entgeltordnung die Anpassung der Benutzungsgebühren für die Turnhalle Sponholz wie folgt:

<u>Nutzergruppe/Aktivitäten</u>	<u>Nutzungsentgelt</u>
Trainings-, Freizeit- und Spielbetrieb im wöchentlichen Rhythmus (Mindestvertragslaufzeit 1 Monat):	.....
Private Veranstaltungen:	.....
Kommerzielle Veranstaltungen:	.....

Die Gebührenkalkulation sowie die Benutzungs- und Entgeltordnung hat zur Beschlussfassung vorgelegen und wurde durch die Gemeindevertretung gebilligt.

**Finanzielle Auswirkungen**

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)			
Ja		ergebniswirksam	finanzwirksam

<b>a.) bei planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung durch Planansatz in Höhe von:</b>	0,00 €
Gesamtkosten:	00,00 €	im Produktsachkonto ( PSK ):	00000.00000000
<b>b.) bei nicht planmäßigen Ausgaben:</b>		<b>Deckung erfolgt über:</b>	
Gesamtkosten:	00,00 €	1. folgende Einsparungen :	
zusätzliche Kosten:	00,00 €	im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
Bemerkung:		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		2. folgende Mehreinnahmen:	
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
		im PSK 00000.00000000 in Höhe von:	00,00 €
<b>Folgekosten (zu a.) und b.)</b>			
Nein			
Ja	für Jahr	i.H.v.	

### Anlage/n

1	Mietkalkulation - TH Sponholz (öffentlich)
2	Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)

## Ausgangssituation

Die Gemeinde Sponholz erhebt im Rahmen der Wahrnehmung zur Selbstverwaltung gemäß Art. 28 Grundgesetz und § 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern für die Benutzung von Einrichtungen Gebühren. Für die im Eigentum der Gemeinde befindlichen öffentlichen Gebäude werden Gebühren, als Benutzungsgebühren bezeichnet, von den Nutzern erhoben. Die Gemeinde verfügt über eine Turnhalle, die den Bürgern zur Nutzung zur Verfügung steht. Dieser Bericht umfasst die Kalkulation des Objektes Turnhalle Sponholz. Für die Kalkulation wurden die Ausgangsdaten aus der HKR Software des Amtes Neverin genutzt. Die Berechnung der Benutzungsgebühren für die Turnhalle erfolgte im Rahmen einer Einzelkalkulation. Die Kalkulationen der übrigen öffentlichen Gebäude sind in gesonderten Berichten dargestellt. Eine aktuelle Kalkulation der zu erhebenden Benutzungsgebühren liegt aus mehreren Gründen im Interesse der Kommune. Zum einen liefert eine regelmäßig durchgeführte Kalkulation Informationen zur Struktur und Entwicklung der Kosten. Für die Durchführung einer rechtssicheren Kalkulation ist eine sachgerechte Grundlagenermittlung notwendig. Die Abgaben sind nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetz Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) zu erheben.

## Rechtliche Grundlagen

Die in der Kalkulation herangezogenen Einflussgrößen berücksichtigten die Vorgaben des KAG M-V. Gemäß des § 4 KAG M-V können Gemeinden und Gemeindeverbände Gebühren für Amtshandlungen der Verwaltung (Verwaltungsgebühren) und für die Benutzung öffentlicher Anlagen und oder Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erheben. Für Benutzung der gemeindeeigenen öffentlichen Gebäude dürfen demnach Benutzungsgebühren erhoben werden. Die heranzuziehenden Kosten für diese Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln (vgl. § 6 KAG). Als Ausgangsdaten dienen der dem jeweiligen Objekt beiliegende Auszug aus der Anlagenbuchhaltung und die Aufstellung der angefallenen Betriebskosten aus den Jahren 2023 bis 2025. Hierfür wurden im Rahmen der Kalkulation sämtliche Kosten auf ihre Betriebsbedingtheit, Angemessenheit und Regelmäßigkeit geprüft. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören grundsätzlich die Personalkosten, Sachkosten, Gemeinkosten, kalkulatorische Abschreibungen sowie kalkulatorische Zinsen.

Die Abschreibungen sind auf Grundlage der Anschaffungs- und Herstellkosten zu bemessen, nicht aber nach Wiederbeschaffungszeitwerten. Ebenso sind die Abschreibungen nach der mutmaßlichen Nutzungsdauer oder nach der Leistungsmenge in die Kalkulation einzubeziehen.

Folgende kalkulatorische Grundprinzipien für die Kalkulation der Benutzungsgebühren wurden eingehalten:

- Prinzip der Verhältnismäßigkeit,
- das Äquivalenzprinzip,
- Prinzip der Leistungsproportionalität

Das Prinzip der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren in Rechnung gestellt werden, als tatsächlich an Kosten für die Benutzung der öffentlichen Gebäude entstehen. Das Äquivalenzprinzip ist auch als Verursacherprinzip bekannt. Derjenige, der die Leistung in Anspruch nimmt, soll entsprechend dafür herangezogen werden. Das Äquivalenzprinzip fordert daher eine Unterteilung der Benutzungsgebühren nach den tatsächlich nutzbaren Teilbereichen der Einrichtungen. So muss ein Bürger, der nur einen Teilbereich eines Gebäudes nutzt, nicht für die Benutzung des kompletten Gebäudes bezahlen. Es werden nur die Gebühren für den tatsächlich genutzten Teilbereich mit dem Gebührenschuldner abgerechnet. Hierbei sollte auch berücksichtigt werden, dass die Gemeinde Sponholz festlegen kann, welche Teilbereiche für die Bürger einzeln nutzbar sind. Das Prinzip der Leistungsproportionalität fordert die Berücksichtigung des zeitlichen Umfangs der Inanspruchnahme einer Leistung. Je länger ein Nutzer ein öffentliches Gebäude benutzt, umso höher muss die Benutzungsgebühr ausfallen.

### **Ansatzfähige Kosten**

Um die anfallenden Kosten zu ermitteln, wurden die entsprechenden Aufwands- und Ertragskonten herangezogen und im Betriebsabrechnungsbogen ausgewiesen. Ausgangsdaten hierfür sind das vorliegende Anlagevermögen und die Betriebskosten. Die Betriebskosten wurden in Personal-, Sach- und Gemeinkosten unterteilt. Alle einzelnen Kostenpositionen wurden für die Jahre 2023 - 2025 hinsichtlich ihrer Kostenrelevanz überprüft.

### **Personalkosten**

Einen Bestandteil der ansatzfähigen Kosten stellen die Personalkosten dar. In der Turnhalle Sponholz ist eine operative Kraft tätig. Außerdem werden die anteiligen Personalkosten des Verwaltungsmitarbeiters/der Verwaltungsmitarbeiterin des Amtes Neverin für das betroffene Objekt dargestellt.

## Arbeitsplatzkosten

Bezeichnung	Kostenanteil in %	Kosten Ø 2023-2025	2023	2024	2025
<b>Nicht-Büroarbeitsplatz (Reinigung)</b>	25%	<b>Gesamt</b>	<b>2.496,00 €</b>	<b>5.806,80 €</b>	<b>9.324,12 €</b>
Personalkosten / Jahr		<b>1.468,91 €</b>	624,00 €	1.451,70 €	2.331,03 €
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz gem. KGSt (10% der Personalkosten)		<b>146,89 €</b>	62,40 €	145,17 €	233,10 €
Gemeinkosten Nicht-Büroarbeitsplatz gem. KGSt (15 % der Personalkosten)		<b>220,34 €</b>	93,60 €	217,76 €	349,65 €
<b>Büroarbeitsplatz (Amt, EG7, Bereich 7)</b>	1%	<b>Gesamt</b>	<b>53.500,00 €</b>	<b>56.700,00 €</b>	<b>63.700,00 €</b>
Personalkosten / Jahr		<b>602,00 €</b>	535,00 €	567,00 €	637,00 €
Sachkosten Büroarbeitsplatz gem. KGSt (9.700 €)		<b>97,00 €</b>	97,00 €	97,00 €	97,00 €
Gemeinkosten Büroarbeitsplatz gem. KGSt (20 % der Personalkosten)		<b>120,40 €</b>	107,00 €	113,40 €	127,40 €

Bei den Gemeinkosten handelt es sich um Kosten der Verwaltung, (Verwaltungs- und Fachbereichsoverhead) die benötigt werden, um die Einrichtungen zu betreiben. Eine Berechnung der tatsächlichen Gemeinkosten wäre nur mit Hilfe einer Kosten- und Leistungsrechnung möglich. Wenn eine Kosten- und Leistungsrechnung nicht vorhanden ist, können die Pauschalwerte gemäß den Vorgaben der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) herangezogen werden. Für die anzusetzenden Gemeinkosten der Gemeinde Wulkenzin wurden daher die Pauschalwerte der KGSt genutzt. Durch die Verwendung dieser Pauschalwerte entsteht keine Kostenüberschreitung.

## Sachkosten

Bezeichnung	2023	2024	2025	Kosten Ø 2023-2025	Anteil an TH ges	ant. Kosten für die Turnhalle
Entsorgungsgebühren (Abfall)	40,41 €	40,41 €	37,85 €	39,56 €	100%	39,56 €
Stromkosten	311,77 €	290,73 €	441,32 €	347,94 €	100%	347,94 €
Wasserkosten	817,78 €	659,91 €	647,28 €	708,32 €	100%	708,32 €
Heizkosten (Wärme)	8.902,82 €	7.808,46 €	7.320,35 €	8.010,54 €	100%	8.010,54 €
Reinigungskosten	keine Reinigungskosten durch Externe			- €	-	-
Unterhaltung Geb. einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind	3.548,31 €	5.282,77 €	4.006,39 €	4.279,16 €	100%	4.279,16 €
Geräte und Ausstattung	74,96 €	101,75 €	168,65 €	115,12 €	100%	115,12 €
Gebäudeversicherungen	661,42 €	737,19 €	754,15 €	1.076,38 €	100%	1.076,38 €
	<b>14.357,47 €</b>	<b>14.921,22 €</b>	<b>13.375,99 €</b>	<b>14.577,02 €</b>		<b>14.577,02 €</b>

## Abschreibungen und Auflösung Sonderposten

<b>Gebäude:</b>			
Baujahr:	1985	AfA jährlich (linear):	<b>4.938,09 €</b>
Abschreibungsdauer:	80 Jahre	Abschreibung (4 Jahre):	19.752,36 €
Restbuchwert 2019:	209.784,43 €	Restbuchwert <b>2024</b> :	190.032,07 €
Anschaffungs-Herstellungskosten:	319.380,44 €	durchschn. gebundener Kapitalwert:	254.706,26 €
		kalkulatorische Zinsen (4%):	10.188,25 €
Fördermittel:	- €	<b>Sopo jährlich:</b>	<b>- €</b>
Auflösungsdauer:	---		

## Erträge (Mieteinnahmen)

### Mietpauschale

	2023	2024	2025	pro Monat	pro Stunde	Kosten Ø 2023-2025
Mieten/ Pachten Vereine 42401/ 4411000	918,39 €	1.045,72 €	1.245,72 €	25,56 €	0,85 €	1.069,94 €
Anzahl der Nutzungsstunden	1.078	1.227	1.462			1.256

### **Kalkulatorische Abschreibungen**

Um die Benutzungsgebühren zu ermitteln, müssen unter anderem auch die kalkulatorischen Abschreibungen für den Kalkulationszeitraum angesetzt werden. Um die maximal umlagefähigen Gebühren berechnen zu können, wurde von der Verwaltung entschieden, dass erhaltene Zuschüsse den kalkulatorischen Abschreibungen nicht kostenmindernd entgegengesetzt werden sollen.

### **Kalkulatorische Zinsen**

**4,00%**

Zu den kalkulatorischen Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewandten Eigenkapitals. Bei den kalkulatorischen Zinskosten können Zuschüsse Dritter, gemäß KAG, kostenmindernd berücksichtigt werden. Von der Verwaltung wurde entschieden, dass erhaltene Zuschüsse nicht kostenmindernd betrachtet werden sollen. Um die kalkulatorischen Zinsen zu berechnen, wurde von der Verwaltung ein kalkulatorischer Zinssatz in Höhe von

### **Inflationsrate**

**3,8 %**

**Fläche:** 490 m<sup>2</sup>



**Kartenauszug - Geoportal**

(kein amtlicher Auszug)

Sponholz (134076)

Flur: 4

Maßstab: ca. 1: 250

Datum: 04.02.2026

Stelle: Amt Neverin



## Kalkulationsstruktur/ BAB erstellen

Nachdem festgelegt wurde welche Kosten und Erträge für den Kalkulationszeitraum ansatzfähig sind, wurden in einem weiteren Schritt Kostenstellen definiert.

Kostenstellen werden benötigt, um die im jeweiligen Jahr anfallenden Kosten über Verteilungsschlüssel verursachungsgerecht auf die Leistungsbereiche der Kalkulationsobjekte zu verteilen. Folgende Kostenstellen wurden festgelegt:

Turnhalle	TH
Barraum	Bar
nicht ansatzfähig (Heizraum)	n.a.

### Verteilungsschlüssel

Um die erfassten Kosten zu verteilen, wurden sogenannte Verteilungsschlüssel anhand vorliegender Größen benötigt. Diese Verteilungsschlüssel müssen im Vorfeld definiert werden. Bei den dargestellten Verteilungsschlüsseln werden Einzelkosten, die nur von einer einzigen Kostenstelle verursacht wurden, dieser direkt zugeordnet. Gemeinkosten, die auf mehreren Kostenstellen entfallen, werden über Mengenschlüssel verteilt. Die Aufteilung sollte nachvollziehbar und betriebswirtschaftlich gerechtfertigt sein.

<u>Ermittlung der Leistungseinheiten der Kostenstellen</u>			
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Turnhalle m. Nebenräume
Turnhalle	TH	m <sup>2</sup>	460
Barraum	Bar	m <sup>2</sup>	20
nicht ansatzfähig (Heizraum)	n.a.	m <sup>2</sup>	10
Fläche Gesamt	TH ges	m <sup>2</sup>	<b>490</b>

Die Verteilungsschlüssel dienen der Verteilung der erfassten Kosten auf die Kostenstellen (Kostenartenrechnung). Damit dies verursachungsgerecht geschieht, wurden unterschiedliche Verteilungsschlüssel gewählt. In Summe dürfen nicht mehr als 100 % der Kosten auf die einzelnen Kostenstellen verteilt werden, da es sonst zu einer Kostenüberschreitung kommen würde.

<u>Ermittlung des prozentualen Verteilungsschlüssels</u>			
Schlüssel	Kürzel	Einheit	Turnhalle m. Nebenräume
Turnhalle	TH	m <sup>2</sup>	94%
Barraum	Bar	m <sup>2</sup>	4%
nicht ansatzfähig (HZ)	n.a.	m <sup>2</sup>	2%
Fläche Gesamt	TH ges	m <sup>2</sup>	100,00%

## Berechnung einer kostendeckenden Nutzungsgebühr

Bezeichnung	Verteilungsschlüssel	Kosten Ø 2023-2025	Turnhalle	Barraum	nicht ansatzfähig (Heizraum)	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
<b>Personalkosten</b>							
Personalkosten SB Reinigung (Gemeinde)	TH ges	1.468,91 €	1.378,98 €	59,96 €	29,98 €	Kfix	
Sachkosten Nicht-Büroarbeitsplatz anteilig gem. KGSt	TH ges	146,89 €	137,90 €	6,00 €	3,00 €	Kfix	
Gemeinkosten für einen Nicht-Büroarbeitsplatz gem. KGSt	TH ges	220,34 €	206,85 €	8,99 €	4,50 €	Kfix	
Personalkosten SB Büro (Amt)	TH ges	602,00 €	565,14 €	24,57 €	12,29 €	Kfix	
Sachkosten Büroarbeitsplatz anteilig gem. KGSt	TH ges	97,00 €	91,06 €	3,96 €	1,98 €	Kfix	
Gemeinkosten für einen Büroarbeitsplatz gem. KGSt	TH ges	120,40 €	113,03 €	4,91 €	2,46 €	Kfix	
<b>Sachkosten</b>							
Entsorgungsgebühren Abfall	TH ges	39,56 €	37,13 €	1,61 €	0,81 €	Kv	
Stromkosten	TH ges	347,94 €	326,64 €	14,20 €	7,10 €	Kv	
Wasserkosten	TH ges	708,32 €	664,96 €	28,91 €	14,46 €	Kv	
Heizkosten (Wärme)	TH ges	8.010,54 €	7.520,10 €	326,96 €	163,48 €	Kv	
Reinigungskosten	TH ges	-	-	-	-	Kv	
Unterhaltung Geb. einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind	TH ges	4.279,16 €	4.017,17 €	174,66 €	87,33 €	Kv	
Geräte und Ausstattung	TH ges	115,12 €	108,07 €	4,70 €	2,35 €	Kv	
Gebäudeversicherungen	TH ges	1.076,38 €	1.010,48 €	43,93 €	21,97 €	Kv	
<b>Abschreibungen &amp; Sopo</b>							
Abschreibung Turnhalle	TH ges	4.938,09 €	4.635,76 €	201,55 €	100,78 €	Kfix	
Sopo Turnhalle	TH ges	- €	- €	- €	- €	Kfix	
<b>kalkulatorische Zinsen</b>							
kalk. Zinsen Turnhalle	TH ges	10.188,25 €	9.564,48 €	415,85 €	207,92 €	Kfix	
		<b>Summe</b>					
<b>Gesamtkosten je Kostenstelle</b>		<b>32.358,90 €</b>	<b>30.377,74 €</b>	<b>1.320,77 €</b>	<b>660,39 €</b>		

Die durchschnittlichen Gesamtkosten für die Jahre 2023 - 2025 wurden aus der Finanzbuchhaltung übergeleitet. Dabei wurde bei der Verteilung der Kostenpositionen berücksichtigt, dass nicht alle Erträge und Aufwendungen für die Berechnung der Benutzungsgebühren ansatzfähig sind. Die Gesamtsumme der ansatzfähigen Kosten ergibt sich aus dem Kostendurchschnitt der Jahre 2023 - 2025 abzüglich der nicht ansatzfähigen Kosten für den Heizraum. Zudem wurden die einzelnen Kontenpositionen in fixe und variable Kosten klassifiziert, damit eine alternative Mindestgebühr berechnet werden kann. Bei den variablen Kosten handelt es sich um verbrauchsabhängige Kosten, die durch die Benutzung der Einrichtung entstehen. Einige Kosten sind nicht eindeutig den fixen oder variablen Kosten zuzuordnen. Daher wurden diese Konten entsprechend ihres überwiegenden Bestandteils den fixen oder variablen Kosten zugeordnet.

## Nutzungszeiten und Berechnung der kostendeckenden Benutzungsgebühr

Zur Berechnung der Nutzungsgebühr wird eine Leistungseinheit benötigt, auf die die Gesamtkosten aufzuteilen sind. Die für die Kalkulation gewählte Leistungseinheit sind die durchschnittlichen Nutzungsstunden der Jahre 2023 - 2025 des in der Kalkulation betrachteten Objekts.

1256

Die kostendeckende Gebühr wurde mittels des Divisionskalkulationsverfahrens berechnet. Hierfür wurde die Summe der ansatzfähigen Kosten durch die Gesamtanzahl der Nutzungsstunden dividiert.

**kostendeckende Nutzungsgebühr je Stunde (nur Turnhalle)**

**24,19 €**

**kostendeckende Nutzungsgebühr je Stunde (inkl. Barraum)**

**25,24 €**

## Berechnung einer Gebührenalternative

Da die errechnete kostendeckende Gebühr mitunter erheblich höher gegenüber der bestehenden Gebühr ausfallen kann, wurde eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Mindestgebühr als Alternative zur kostendeckenden Nutzungsgebühr berechnet. Sie liefert den Ausschussmitgliedern eine Entscheidungsalternative über die anzusetzende Gebührenhöhe. Jedoch sollte es das Ziel sein, mittelfristig eine kostendeckende Gebühr in die Satzung aufzunehmen. Die betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze je Nutzungsstunde errechnet sich mittels Division der variablen Kosten durch die Jahresnutzungsstunden. Die variablen Kosten je Nutzungsstunde bilden die Mindestgebühr ab, die eingenommen werden sollte, damit das Defizit je Nutzungsstunde nicht größer wird. Das bedeutet, wenn eine niedrigere Gebühr als diese Mindestgebühr gewählt wird, werden nicht einmal die verbrauchsabhängigen Kosten (Strom, Wasser, Heizung, etc.) gedeckt. Somit würde bei einer steigenden Leistungsmenge (Nutzungsstunden) das Defizit der Einrichtung erhöht werden. Weiterhin bleiben bei dieser Berechnungsalternative die fixen Kosten ungedeckt. Die Mindestgebühr ist als betriebswirtschaftliche Gebührenuntergrenze zu interpretieren.

Bezeichnung	Verteilungsschlüssel	Kosten Ø 2023-2025	Turnhalle	Barraum	nicht ansatzfähig (Heizraum)	Klassifizierung der Kosten	Bemerkungen
Personalkosten							
Gemeinkosten							
Sachkosten							
Entsorgungsgebühren Abfall	TH ges	39,56 €	37,13 €	1,61 €	0,79 €	Kv	
Stromkosten	TH ges	347,94 €	326,64 €	14,20 €	6,96 €	Kv	
Wasserkosten	TH ges	708,32 €	664,96 €	28,91 €	14,17 €	Kv	
Heizkosten (Wärme)	TH ges	8.010,54 €	7.520,10 €	326,96 €	160,21 €	Kv	
Reinigungskosten 5229000	TH ges	-	-	-	-	Kv	
Unterhaltung Geb. einschl. der Bestandteile, die dem Geb. zuzurechnen sind 5231300	TH ges	4.279,16 €	4.017,17 €	174,66 €	85,58 €	Kv	
Geräte und Ausstattung	TH ges	115,12 €	108,07 €	4,70 €	2,30 €	Kv	
Gebäudeversicherungen 5641100	TH ges	1.076,38 €	1.010,48 €	43,93 €	21,53 €	Kv	
Abschreibungen & Sopo							
kalkulatorische Zinsen							
<b>Variable Gesamtkosten je Kostenstelle</b>		<b>14.577,02 €</b>	<b>13.684,55 €</b>	<b>594,98 €</b>	<b>291,54 €</b>		

**Mindestnutzungsgebühr je Stunde (nur Turnhalle)**

**10,90 €**

**Mindestnutzungsgebühr je Stunde (inkl. Barraum)**

**11,37 €**

# Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Sponholz

Auf der Grundlage des § 22 Abs. 3 Nr. 11 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.05.2024 (GVOBl M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) i. V. m. § 1 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.2023 (GVOBl. MV S.650) hat die Gemeindevertretung Sponholz diese Benutzungs- und Entgeltordnung über die Nutzung der Turnhalle Sponholz in ihrer Sitzung am ..... beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Nutzerkreis, Konditionen

- (1) Diese Ordnung gilt für die Nutzung der Turnhalle Sponholz einschließlich der dazugehörigen Nebenräume (Barraum, Geräteraum, Umkleiden, Sanitärbereiche) durch Dritte.
- (2) Die Turnhalle steht für den Vereinssport sowie für sportliche, kulturelle oder private Veranstaltungen zur Verfügung.
- (3) Die Nutzungsmöglichkeiten und Entgelte ergeben sich aus der Anlage zu dieser Ordnung.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Turnhalle besteht nicht.
- (5) Die Nutzung erfolgt auf Grundlage eines schriftlichen Nutzungsvertrages.

## § 2 Anmeldeverfahren zur Nutzung der Turnhalle

- (1) Nutzungsinteressenten haben die beabsichtigte Nutzung rechtzeitig bei der vom Amt Neverin benannten Person anzumelden. Die benannte Person entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung und erstellt einen schriftlichen Nutzungsvertrag bzw. teilt dem Interessenten mit, dass eine Vermietung in dem gewünschten Zeitraum nicht möglich ist.
- (2) Vor der Nutzung wird mit dem Nutzer ein schriftlicher Nutzungsvertrag abgeschlossen.

## § 3 Nutzungsentgelt

- (1) Für die Nutzung der Turnhalle erhebt die Gemeinde Sponholz privatrechtliche Entgelte zur Deckung der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten.
- (2) Die jeweils gültigen Tarife ergeben sich aus der Anlage.
- (3) Die Gemeinde ist berechtigt, zusätzliche Kosten (Reinigung, Schäden etc.) geltend machen, sofern diese durch die Veranstaltung oder Nutzung veranlasst sind.

## § 4 Schuldner

- (1) Schuldner der Entgelte ist, wer
  - a) den Benutzungsantrag stellt,
  - b) die Turnhalle tatsächlich nutzt,
  - c) in dessen Interesse die Nutzung erfolgt
  - d) die Schuld ausdrücklich übernimmt.
- (2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## § 5 Entstehung und Fälligkeit

- (1) Für stundenweise Nutzungen (Privatveranstaltungen) ist das Entgelt im Voraus, spätestens 14 Tage vor Nutzung, fällig.
- (2) Bei regelmäßiger Nutzung (Vereinssport) erfolgt die Abrechnung nach Rechnungslegung (jährlich). Die Zahlung ist 14 Tage nach Rechnungslegung fällig.
- (3) Wird eine Nutzung durch die Gemeinde gemäß § 7 gekündigt, werden bereits gezahlte Entgelte vollständig erstattet.

## **§ 6 Übergabe, Schlüsselregelung und Zustand der Turnhalle**

- (1) Der Nutzer erhält einen Schlüssel auf Grundlage eines Übergabeprotokolls.
- (2) Der Nutzer ist verpflichtet, die Turnhalle sauber, ordentlich und besenrein sowie mit vollständigem Inventar zu hinterlassen, soweit die Reinigung in der Anlage dieser Ordnung oder im Nutzungsvertrag nicht anders geregelt ist.

## **§ 7 Kündigungsrecht**

- (1) Die Gemeinde kann den Nutzungsvertrag aus wichtigem Grund kündigen, insbesondere wenn
  - a) die Turnhalle infolge höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse nicht zur Verfügung steht,
  - b) von der Veranstaltung eine Gefahr für öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeht,
  - c) die Veranstaltung dem Ansehen der Gemeinde schadet oder zu schädigen droht.Weitere Ansprüche des Nutzers bestehen nicht. Gezahlte Entgelte werden gemäß § 5 Abs. 3 erstattet.

## **§ 8 Sicherheitsvorschriften**

- (1) Bau-, feuer- und sicherheitstechnische Vorschriften sind einzuhalten. Insbesondere:
  - a) Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten,
  - b) elektrische Leitungen und Kabel sind stolper- und brandsicher zu verlegen,
  - c) offenes Feuer und pyrotechnische Gegenstände sind verboten.
- (2) Den Anweisungen der Gemeinde oder der beauftragten Personen ist Folge zu leisten.
- (3) Bestimmungen der Unfallverhütung sind einzuhalten.

## **§ 9 Haftung**

Der Nutzer haftet für alle Schäden an Gebäude, Ausstattung oder Inventar, die durch ihn, seine Beauftragten oder Teilnehmende verursacht werden.

## **§ 10 Freistellung**

- (1) Der Nutzer stellt die Gemeinde von allen Ansprüchen Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung oder der Veranstaltung geltend gemacht werden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am ..... in Kraft.

Sponholz, \_\_\_\_\_

Ralf Wuschke  
Bürgermeister

Anlagen: Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Sponholz

## Anlage zur Benutzungs- und Entgeltordnung für die Turnhalle Sponholz

Nutzergruppe/Aktivitäten	Nutzungsentgelt
Trainings-, Freizeit- und Spielbetrieb im wöchentlichen Rhythmus (Mindestvertragslaufzeit 1 Monat)	
Private Veranstaltungen	
Kommerzielle Veranstaltungen	